



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	Newsticker + SVV 06.05.
Datum:	24.04.2020
SVV-BÜRO:	Kr

Hennigsdorf, den 24.04.2020

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung
Über: BM 
An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter
Zusätzlich: Presse (extern)
Betr.: AN/BV0022/2020/08, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben benanntem Änderungsantrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Grundlage für eine Markierung ist die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde. Diese entscheidet auf der Grundlage der StVO i.V.m. den Richtlinien für die Markierung von Straßen, Teil 1: Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen (RMS-1).

Die Markierung eines Schutzstreifens erfolgt mittels **Leitlinie**, da der Schutzstreifen überfahrbar ist. Leitlinien werden grundsätzlich in Schmalstrich in einer Breite von 0,12 m markiert. Es wird unterschieden in Leitlinien außerhalb von Knoten, deren Markierung im Verhältnis Strich: Lücke 1:2 festgelegt ist und in Leitlinien innerhalb von Knoten, die im Verhältnis Strich : Lücke = 1:1 markiert werden.

Eine Änderung, wie sie der ADFC empfiehlt, ist noch nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung